

BVGer C-6589/2023 vom 12. Dezember 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-6589_2023

FR: TAF C-6589/2023 du 12 décembre 2023

IT: TAF C-6589/2023 del 12 dicembre 2023

Regeste

Sozialversicherung AT

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht prüft seine Zuständigkeit gemäss Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG, SR 172.021) von Amtes wegen.

Nachfolgend sind zunächst der Begriff der Zuständigkeit sowie die vorliegend massgeblichen gesetzlichen Grundlagen darzustellen.

E. 1.1

Die Zuständigkeitsordnung gibt Auskunft darüber, wer zum Erlass einer Verfügung oder eines Rechtsmittelentscheides zuständig ist. Diese Ordnung der Zuständigkeiten wird vom Gesetz nach sachlichen, örtlichen und funktionellen Kriterien festgelegt (KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl. 2013, Rz. 391). Die sachliche Zuständigkeit beantwortet die Frage, ob die Behörde für die zur Diskussion stehende Rechtsmaterie zuständig ist, während die örtliche Zuständigkeit die räumliche Beziehung zwischen dem zu beurteilenden Sachverhalt und der Behörde betrifft (KIENER/RÜTSCHKE/KUHN, Öffentliches Verfahrensrecht, 3. Aufl. 2021, Rz. 490). Bei der funktionellen Zuständigkeit schliesslich geht es um die Abfolge der Instanzen im Rechtsmittelverfahren. Sie ist insbesondere zu klären, wenn nacheinander mehrere Instanzen – im Sinne eines Instanzenzuges – zum Entscheid in der gleichen Sache zuständig sind (KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, a.a.O., Rz. 394; vgl. auch KIENER/RÜTSCHKE/KUHN, a.a.O., Rz. 1340). Die Zuständigkeitsordnung im C-6589/2023 Seite 5 öffentlichen Verfahrensrecht ist sodann zwingender Natur (KIENER/RÜTSCHKE/KUHN, a.a.O., Rz. 496).

E. 1.2

Gemäss Art. 31 in Verbindung mit Art. 33 Bst. i des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen kantonaler Instanzen, soweit ein Bundesgesetz gegen ihre Verfügungen die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht vorsieht. Die Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht ist unzulässig gegen Verfügungen, die nach einem anderen Bundesgesetz durch Beschwerde an eine kantonale Behörde anfechtbar sind (Art. 32 Abs. 2 Bst. b VGG).

E. 1.3

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (vgl. Art. 37 VGG). Gemäss Art. 3 Bst. dbis VwVG bleiben in sozialversicherungsrechtlichen Verfahren die besonderen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) vorbehalten. Gemäss Art. 2 ATSG sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auf die bundesgesetzlich geregelten Sozialversicherungen anwendbar, wenn und soweit die einzelnen Sozialversicherungsgesetze es vorsehen. Dies trifft für Verfahren über Ergänzungsleistungen zu (vgl. Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [ELG, SR 831.30]).

E. 1.4

Gemäss Art. 52 Abs. 1 ATSG kann gegen Verfügungen innerhalb von 30 Tagen bei der verfügbaren Stelle Einsprache erhoben werden. Gegen Einspracheentscheidungen oder Verfügungen, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, kann Beschwerde erhoben werden. Beschwerde kann auch erhoben werden, wenn der Versicherungsträger entgegen dem Begehren der betroffenen Person keine Verfügung oder keinen Einspracheentscheid erlässt (Art. 56 ATSG). Zur Beurteilung von Beschwerden aus dem Bereich der Sozialversicherung bestellt jeder Kanton ein Versicherungsgericht als einzige Instanz (Art. 57 ATSG). Zuständig ist das Versicherungsgericht desjenigen Kantons, in dem die versicherte Person zur Zeit der Beschwerdeerhebung Wohnsitz hat (vgl. Art. 58 Abs. 1 ATSG).

E. 1.5

Alle Stellen, die mit der Durchführung der Sozialversicherung betraut sind, haben versehentlich an sie gelangte Anmeldungen, Gesuche und Eingaben entgegenzunehmen. Sie halten das Datum der Einreichung fest

C-6589/2023 Seite 6 und leiten die entsprechenden Unterlagen an die zuständige Stelle weiter (vgl. Art. 30 ATSG).

E. 2

Angefochten ist vorliegend einerseits eine Verfügung der Ausgleichskasse des Kantons B._____ betreffend den Ergänzungsleistungsanspruch des Beschwerdeführers ab 1. August 2023. Andererseits macht der Beschwerdeführer eine «Prozessverschleppung» durch die Ausgleichskasse geltend, verlangt die Nachzahlung der Kürzungen seines Ergänzungsleistungsanspruchs seit 2020 und eine Verurteilung der Ausgleichskasse wegen Betruges.

E. 2.1

Zur vom Beschwerdeführer verlangten Aufhebung der Verfügung vom 25. Juli 2023 hinsichtlich seines Ergänzungsleistungsanspruchs ist Folgendes festzuhalten:

E. 2.1.1

Im Hinblick auf die sachliche und die funktionelle Zuständigkeit (vgl. oben E. 1.1) des Bundesverwaltungsgerichts ergibt sich aus den im vorliegenden Verfahren eingereichten Unterlagen, dass der Beschwerdeführer am 31. Juli 2023 Einsprache bei der kantonalen Ausgleichskasse erhoben hat, womit die Angelegenheit bereits bei der zuständigen Behörde (vgl. dazu oben E. 1.4) rechtshängig gemacht wurde. Soweit aus den vorliegenden Akten

ersichtlich ist, war das Einspracheverfahren zumindest am 8. November 2023 noch bei der Ausgleichskasse pendent. Vor diesem Hintergrund ist der Ausgleichskasse ein Doppel der vorliegenden Eingabe mit Beilagen zur allfälligen Berücksichtigung im Einspracheverfahren zu übermitteln (vgl. dazu auch oben E. 1.5).

E. 2.1.2

Im Übrigen ist das Bundesverwaltungsgericht auch örtlich für die hier in Frage stehende Sache gemäss Art. 32 Abs. 2 Bst. b VGG unzuständig (vgl. oben E. 1). Der Beschwerdeführer wohnt in der Schweiz, im Kanton B._____, weshalb gemäss Art. 58 Abs. 1 ATSG die entsprechende kantonale gerichtliche Behörde für das weitere (Beschwerde-)Verfahren zuständig ist – vorliegend das Verwaltungsgericht des Kantons B._____, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung – nach vorangehender Ausschöpfung des Instanzenzugs (vgl. oben E. 1.4 und 2.1.1).

E. 2.2

Was sodann das Vorbringen der «Prozessverschleppung» betrifft, welches als Rechtsverzögerungs- oder Rechtsverweigerungsbeschwerde gemäss Art. 56 ATSG (vgl. oben E. 1.4) interpretiert werden könnte, fehlt – wie bereits in Erwägung 2.1.1 dargelegt – die örtliche Zuständigkeit des

C-6589/2023 Seite 7 Bundesverwaltungsgerichts. Entsprechend ist die Eingabe des Beschwerdeführers auch diesbezüglich zur weiteren Veranlassung an das Verwaltungsgericht zu übermitteln (vgl. oben E. 1.5).

E. 2.3

Hinsichtlich der weiter verlangten Nachzahlung der Kürzungen des Ergänzungsanspruchs des Beschwerdeführers seit 2020 bleibt unklar, ob die entsprechenden Verfahren zwischenzeitlich abgeschlossen sind, worauf zwar die Ausführungen des Beschwerdeführers (vgl. oben Bst. D) hindeuten könnten. Der Verfügung des Verwaltungsgerichts vom 10. Oktober 2023 ist hingegen zu entnehmen, dass derzeit noch EL-Verfahren am Verwaltungsgericht hängig sind (vgl. oben Bst. C.b). Fest steht in diesem Zusammenhang, dass wiederum, aufgrund des Wohnsitzes des Beschwerdeführers im Kanton B._____, zumindest die örtliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts fehlt.

E. 2.4

Zur verlangten Verurteilung wegen Betruges – geregelt im Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0) – ist letztlich festzuhalten, dass das Bundesverwaltungsgericht gemäss Art. 1 Abs. 1 VGG das allgemeine Verwaltungsgericht des Bundes ist und damit für den geäusserten Betrugsvorwurf weder sachlich, funktionell noch örtlich zuständig ist.

E. 3

Zusammenfassend ergibt sich, dass das Bundesverwaltungsgericht für die vorliegende Beschwerde in sachlicher, funktioneller und örtlicher Hinsicht nicht zuständig ist. Damit ist sie offensichtlich unzulässig, weshalb im einzelrichterlichen Verfahren gemäss Art. 23 Abs. 1 Bst. b VGG darauf nicht einzutreten ist. Gestützt auf die Weiterleitungspflicht nach Art. 30 ATSG wird die Eingabe im Original beziehungsweise im Doppel (inkl. Beilagen) an das Verwaltungsgericht des Kantons B._____, und die Ausgleichskasse des Kantons

B. _____ überwiesen.

E. 4

Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und allfällige Parteientschädigungen.

E. 4.1

Für den vorliegenden Entscheid sind keine Kosten aufzuerlegen (vgl. Art. 6 Bst. b des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE; SR 173.320.2]).

C-6589/2023 Seite 8

E. 4.2

Der Ausgleichskasse wird gemäss Art. 7 Abs. 3 VGKE keine Parteientschädigung ausgerichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.